

Mobile Welten

Strittige Bordkameras

Sogenannte Dashcams sorgen für viel gesehene Internetvideos – deren Zulässigkeit aber ist bisweilen unklar

Auf Videoplattformen wie Youtube sind sogenannte Dashcam-Videos die Renner. Wie aber darf man sie überhaupt einsetzen? Wichtige Fragen und Antworten:

Was versteht man unter einer Dashcam?

Dashcams sind kleine Videokameras, die meist auf dem Armaturenbrett festgeklemmt werden und in Fahrtrichtung das Geschehen aufzeichnen. Zu haben sind sie bereits ab rund 40 Euro.

Wofür eignen sich die Kameras?

Fahrer können Dashcams nutzen, um das Verkehrsgeschehen zu dokumentieren, sagt Timm Hoffmann vom Branchenverband Bitkom. Einige Dashcams haben auch Funktionen wie Verkehrszeichenerkennung, Spurhalteassistent oder Abstandswarner.

Sind die Aufzeichnungen als Beweismittel bei Unfällen zulässig?



Dashcams können auch als Assistenten wie Abstandswarner oder bei der Verkehrszeichenerkennung dienen.

DDP

„Die Rechtslage ist sehr strittig“, sagt Jost Henning Kärger, Verkehrsjurist beim ADAC. Es ist zum einen wichtig, unter welchen Umständen die Aufnahmen angefertigt wurden. Denn davon hängt ab, ob die Aufnahmen überhaupt zulässig sind. Wer die ganze Zeit während der Fahrt filmt, verletzt möglicherweise die Persönlichkeitsrechte Dritter.

Ob eine Aufnahme zulässig ist oder nicht, ist immer eine Einzelfallentscheidung“, erklärt Verkehrsanwältin Daniela Mielchen.

Können sich Dashcam-Nutzer Probleme einhandeln?

„Ja“, sagt Mielchen. „Man kann sich selbst belasten.“ Entdeckt die Polizei nach einem Unfall im Auto

eine Dashcam, kann sie die Kamera beschlagnahmen. Und wenn die Aufnahme den Besitzer belastet, kann er nicht ohne Weiteres auf die Verletzung seines Persönlichkeitsrechts beharren. „Schließlich hat er ja selbst gefilmt“, erklärt Mielchen. Sie rät generell vom Einsatz einer solchen Kamera ab.

Wann ist der Einsatz einer Dashcam unbedenklich?

„Es spricht nichts dagegen, solche Aufnahmen für den familiären oder persönlichen Gebrauch zu machen“, sagt Hannes Krämer vom Auto Club Europa (ACE).

Jost Hennig Kärger vom ADAC bewertet die Lage etwas anders. Er sieht selbst das Aufzeichnen ohne die Absicht einer Veröffentlichung kritisch. Sicher ist, dass die Aufnahmen nicht ins Netz gestellt werden sollten. „Hier wird das Persönlichkeitsrecht verletzt, Abmahnungen sind möglich.“ (dpa)